



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Jugendschutz – verständlich erklärt



bmfsfj.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

beim Lesen dieser Broschüre werden Sie feststellen: Beim Jugendschutz geht es um weit mehr als um Verbote. Wir wollen unsere Kinder und Jugendlichen vielmehr in die Lage versetzen, sich im Zeitalter des Internets auch in der Online-Welt sicher bewegen zu können. Darum steht ein effektiver Jugendmedienschutz im Fokus.



Denn Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit im Netz. Dies ist vor allem für die schulische Bildung ein enormer Gewinn, birgt aber auch Gefahren – etwa durch Cybergrooming oder Cybermobbing. Das Jugendschutzgesetz bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen zudem einen besseren Blick auch für Interaktionsrisiken, die teuer werden: Für Kostenfallen und glücksspielähnliche Anwendungen wie Lootboxen, die ausdrücklich eine Alterskennzeichnung voraussetzen. Risiken wie diese werden konkret beschildert, über so genannte Deskriptoren: Mit ihrer Hilfe können Eltern und Erziehende noch leichter altersgerechte Spiele und Anwendungen für Kinder und Jugendliche auswählen.

Darüber hinaus will diese Broschüre Eltern, Erziehende und Gewerbetreibende darin unterstützen, Kindern und Jugendlichen besser zu erklären, warum sie sich beispielsweise nur bis zu einer bestimmten Uhrzeit in Gaststätten oder auf Festen aufhalten dürfen. Ebenso erläutert sie Regelungen für Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak.

Ich wünsche uns allen, dass diese Broschüre eine Hilfe dabei ist, Kinder und Jugendliche zu schützen – und sie möglichst aufgeklärt am digitalen und analogen Leben teilnehmen können. Der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz danke ich von Herzen für die hilfreichen Hinweise und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Lisa Paus". The script is cursive and fluid, with the first name "Lisa" and the last name "Paus" clearly distinguishable.

Lisa Paus MdB

Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhalt

I.	Unter 18 – Wo und für wen gilt das Jugendschutzgesetz?	9
1.1	Verkauf und Besuch – Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?	10
1.2	Alleine oder unter Aufsicht – Wer darf Kinder und Jugendliche begleiten?	11
II.	Wir gehen aus – Wer darf wann und wie lange wohin?	15
2.1	Was ist eine Gaststätte?	15
2.2	Wann gelten Ausnahmen?	16
2.3	Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung	17
III.	Wir gehen tanzen – der Besuch von Discos und Tanzveranstaltungen	19
3.1	Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?	19
3.2	Wann gelten Ausnahmen?	21
3.3	Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung	21
IV.	Auf gut Glück – Teilnahme am Glücksspiel und Aufenthalt in Spielhallen	23
V.	Das geht gar nicht – Nachtclubs und andere jugendgefährdende Orte	25
VI.	Alkohol – Wer darf wann was trinken?	29
6.1	Abgabe und Konsum – Wer darf Alkohol kaufen?	30
6.2	Wo darf Alkohol konsumiert und abgegeben werden?	30
VII.	Rauchen – nur für Erwachsene	33

VIII. Zappen, Klicken, Surfen, Gamen – der Jugendschutz in den Medien	35
8.1 Freigegeben ab ? Jahren – die Alterskennzeichen	35
8.2 Allein ins Kino? – Oder in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person?	37
8.3 Korrekte Kennzeichnung – Verkauf und Verleih	38
8.4 Im Netz unterwegs – der Jugendschutz im Internet und für Mobiltelefone	39
8.5 Technische Filter – Was bieten Jugendschutzprogramme?	41
8.6 Immer online – Zeitgrenzen im Internet	41
IX. Das geht gar nicht – jugendgefährdende Inhalte	43
X. Konsequenzen – Maßnahmen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz	47
Anhang: Links	48



I.

Unter 18 – Wo und für wen gilt das Jugendschutzgesetz?

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur in der Öffentlichkeit. Mit Öffentlichkeit sind Orte wie Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle gemeint. Besuchen kann diese Orte grundsätzlich jeder, der das möchte und Interesse etwa an einem Konzert hat. Der Besucherkreis ist damit nicht eingeschränkt, wie es zum Beispiel bei einer Vereinsveranstaltung für Mitglieder der Fall ist oder bei einer geschlossenen Veranstaltung, für die es eine Gästeliste gibt.

Bei größeren Veranstaltungen jedoch, wie zum Beispiel bei Partys ganzer Schuljahrgänge (Abiball) oder bei Festen eines größeren Vereins, kann der Gastgeber aber realistischerweise kaum kontrollieren oder verhindern, dass auch nicht geladene Personen die Veranstaltung besuchen. In diesen Fällen sind solche Veranstaltungen als öffentlich anzusehen. Damit gilt auch hier das Jugendschutzgesetz.

Frei zugängliche Orte wie Parks oder öffentliche Plätze fallen nicht unter das Jugendschutzgesetz. Kinder und Jugendliche können sich hier im Prinzip jederzeit aufhalten, es besteht also kein generelles Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Hier ist es grundsätzlich die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Gefahr geraten.

Ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

1.1 Verkauf und Besuch – Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?

Das Jugendschutzgesetz beschränkt den Zugang zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Das betrifft:

- den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen,
- den Zutritt zu Spielhallen und die Teilnahme an Gewinnspielen,
- andere jugendgefährdende Veranstaltungen und jugendgefährdende Orte,
- Alkohol- und Tabakkonsum,
- problematische Medieninhalte und öffentliche Filmvorführungen.

Im Jugendschutzgesetz gibt es deshalb

- Aufenthaltsbeschränkungen und -verbote,
- Abgabebeschränkungen,
- Alters- und Zeitgrenzen.

Kinder und Jugendliche dürfen also zum Beispiel gar nicht oder erst ab einem bestimmten Alter Bier oder andere Getränke, die Alkohol in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (wie beispielsweise Wodka, Schnaps oder Grappa) kaufen. Auch dürfen sie bestimmte Filme im Kino nicht anschauen oder bestimmte Computerspiele nicht erwerben. Dies gilt ebenso für den Aufenthalt zu bestimmten Zeiten alleine in einer Gaststätte oder den Besuch eines Clubs oder einer Disco.

1.2 Alleine oder unter Aufsicht – Wer darf Kinder und Jugendliche begleiten?

Die Alters- und Zeitgrenzen oder die Zugangsbeschränkungen etwa bei Disco- oder Kinobesuchen gelten unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt, wenn Kinder und Jugendliche begleitet werden, entweder von einer

- personensorgeberechtigten Person oder
- einer erziehungsbeauftragten Person.

Personensorgeberechtigte Person: Alle Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – also grundsätzlich die Eltern. Keine personensorgeberechtigten Personen sind z. B. Verwandte, Geschwister oder Lebenspartnerinnen oder -partner. Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

Erziehungsbeauftragte Person: Jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung getroffen hat. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“.

Die **Vereinbarung** muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über Kinder oder Jugendliche oder den Jugendlichen wahrgenommen wird, z. B. beim Besuch einer Gaststätte, einem Club oder einer Disco. Es darf keine Gefälligkeit der Betreuerin oder des Betreuers sein, sondern sie oder er muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten.

Mit „**Erziehungsaufgaben**“ ist in erster Linie die Beaufsichtigung oder die Betreuung gemeint. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen, aber auch andere vor Schäden bewahren, die durch Kinder oder Jugendliche verursacht werden könnten. Die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe kann zeitweise, aber auch dauerhaft übernommen bzw. übertragen werden. Auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich, wenn die Eltern immer wieder mit der gleichen Person verabredet haben, die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche zu übernehmen, z. B. mit dem volljährigen Onkel.

Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, die Beaufsichtigung tatsächlich wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Begleitung regelmäßig während der Begleitungsphase um die ihr anvertraute Person kümmert. (Das bedeutet: Sie muss die Person im Auge behalten.)

Erziehungsbeauftragung (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre ich,

Vorname (Eltern) Name (Eltern)

dass für ☐ meinen Sohn ☐ meine Tochter

Vorname Kind Name Kind Geburtsdatum Kind

von ☐ Herrn ☐ Frau

Vorname Erziehungsbeauftragter Name Erziehungsbeauftragter Geburtsdatum Erziehungsbeauftragter

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können. Im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Erfälle liegt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Diese Beauftragung gilt nur die Veranstaltung(en) am:

für folgende(n) Ort(e):

Veranstaltung, Diskothek, Café/Bar

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:

Telefonnummer

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis spätestens:

Uhrzeit

Unterschrift Elternteil Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §107 Abs.1 und bereits der Versuch ist strafbar

Hier Ausweisbildnis des unterschreibenden Elternteils aufkleben.

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihre **Berechtigung** darlegen, wenn sie danach gefragt wird. Über die Form der Darlegung sagt das Gesetz nichts, dies kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig, denn Missbrauch kann auch bei einem schriftlichen Nachweis nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr muss die Berechtigung als erziehungsbeauftragte Person nachvollziehbar sein.

Ausnahmen:

Lehrpersonen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe brauchen keine besondere Vereinbarung mit den Eltern. Sie sind nach dem Jugendschutzgesetz automatisch „erziehungsbeauftragte Personen“, soweit sie Kinder und Jugendliche im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder der Kinder- und Jugendhilfe betreuen, z.B. wenn sie gemeinsam eine Gaststätte aufsuchen wollen.

Das müssen Eltern bedenken:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Sie sollte reif genug und in der Lage sein, die Minderjährige oder den Minderjährigen in jeder Situation zu unterstützen.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- Bei abendlichen Veranstaltungen muss die Heimfahrt gesichert sein.
- Wenn Eltern eine mündliche Vereinbarung treffen, sollten sie im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.
- Es gelten weiterhin die Regeln zum Alkohol- und Tabakkonsum für Minderjährige.



II.

Wir gehen aus – Wer darf wann und wie lange wohin?

Ein großer Teil des Jugendschutzgesetzes ist dem Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten gewidmet. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kinder und Jugendliche Gefährdungen ausgesetzt sein können, aber auch die Kontrolle (etwa durch den Restaurantbesitzer oder den Türsteher einer Diskothek) der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes möglich ist.

2.1 Was ist eine Gaststätte?

Gaststätten sind Orte, an denen Getränke ausgetrenkt und Speisen zum Verzehr angeboten werden. Dazu zählen neben den eigentlichen Gaststätten und Restaurants auch Diskotheken, Bars, Imbissstuben, Trinkhallen, Bierzelte sowie Hotels und Pensionen, Cafés oder Eisdien. Kioske oder ähnliche Verkaufsstellen (Fensterverkauf) gehören nicht dazu.

Generell gilt: Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung in einer Gaststätte aufhalten. Sind Jugendliche mindestens 16 Jahre alt, können sie sich in einer Gaststätte ohne Begleitung von Vater, Mutter oder eine erziehungsbeauftragte Person aufhalten. Dies gilt aber nur für die Zeit von 5 Uhr morgens bis 24 Uhr abends. Wollen sie sich nach 24 bis 5 Uhr morgens dort aufhalten, müssen die Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person die Jugendlichen begleiten.

2.2 Wann gelten Ausnahmen?

Dieses strenge Aufenthaltsverbot in Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren **ohne Begleitung** entfällt, wenn

- sie etwas **trinken oder essen** wollen (in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr); als Richtwerte gelten beim Trinken eines Getränks eine halbe Stunde und bei der Einnahme einer Mahlzeit eine Stunde,
- dort eine Veranstaltung **eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe** stattfindet, hier gibt es auch keine Zeitvorgaben; damit sind alle Träger der **freien** Jugendhilfe, z. B. Jugendverbände und -vereine, sowie Träger der **öffentlichen** Jugendhilfe, z. B. die Jugendämter, gemeint,
- sie sich auf **Reisen** befinden. Hier gibt es auch keine Zeitvorgaben. Mit Reisen sind auch die Wege zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemeint, wenn die Jugendlichen dabei notwendige Wartezeiten durch einen Besuch in einer Gaststätte überbrücken wollen. Als „Beweise“ können die Fahrkarte, die Schultasche, der Rucksack oder Ähnliches gelten.

2.3 Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung

Das Jugendschutzgesetz räumt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (zumeist die Jugendämter, aber auch die örtlichen Ordnungsbehörden) die Möglichkeit ein, weitere Ausnahmen für den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten zuzulassen. Dies können je nach Gefahrenlage sowohl Lockerungen als auch Verschärfungen der Alters- und Zeitgrenzen sein. Wichtig ist, dass immer das örtliche Jugendamt bei den Entscheidungen beteiligt wird. Die Ausnahmen müssen deutlich sichtbar und gut lesbar in der Gaststätte veröffentlicht werden.



CLUB

III.

Wir gehen tanzen – der Besuch von Discos und Tanzveranstaltungen

Die Regelungen zum Besuch von Gaststätten gelten ebenso für Diskotheken und öffentliche Tanzveranstaltungen.

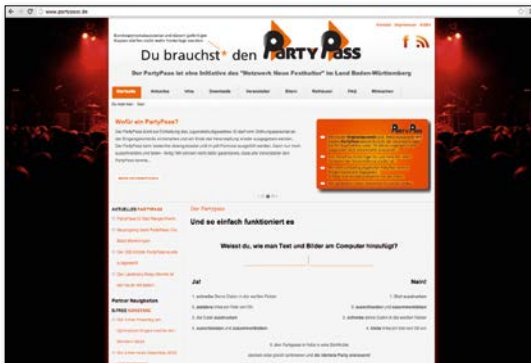
3.1 Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?

Öffentlich sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z. B. in Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Das Jugendschutzgesetz gilt nicht

- auf Popkonzerten, hier steht das Geschehen auf der Bühne im Mittelpunkt,
- bei sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Tanzturnieren oder Eislaufen zu Musik,
- bei Vereinsveranstaltungen oder geschlossenen Gesellschaften, die nur von einem besonderen, namentlich geladenen engen Personenkreis besucht werden, z. B. bei einer Vereinsdisco mit namentlicher Gästeliste,
- bei Tanzpartys in Tanzschulen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse,
- auf anderen privaten Feiern in öffentlichen Gaststätten oder Diskotheken.

Maßgeblicher Anwendungsbereich der Aufenthaltsverbote sind daher Diskotheken oder öffentliche Partys, auf denen jedenfalls zeitweise zu Musik getanzt werden soll. Bei größeren Veranstaltungen, wie z. B. Partys ganzer Schuljahrgänge oder eines größeren Vereins, kann der Gastgeber aber kaum kontrollieren oder verhindern, dass auch nicht geladene Personen die Veranstaltung besuchen. In diesen Fällen ist deswegen grundsätzlich von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen. Die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes gelten damit auch für solche Tanzveranstaltungen.

Generell gilt: Der Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, über 16, aber unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden. Werden die Jugendlichen jedoch von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, dann gelten diese Einschränkungen nicht.



Kinder und Jugendliche müssen ihr Alter nachweisen. Zweifeln die Veranstalter und Gewerbetreibenden an den Altersangaben der oder des Jugendlichen, können sie das Alter näher überprüfen, z. B. durch Kontrolle des (gültigen) Personalausweises, Kinderausweises, Schülers-

weises oder durch einen besonderen Benutzerausweis für eine öffentliche Veranstaltung, wie z. B. den sog. PartyPass (www.partypass.de).

3.2 Wann gelten Ausnahmen?

Bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe können Kinder bis 22 Uhr und alle Jugendlichen bis 24 Uhr ohne Begleitung anwesend sein. Dies gilt ebenso, wenn die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung (z. B. tänzerische Darstellung mit künstlerischem Niveau wie die Aufführung der Ballettschule) oder der Brauchtumspflege (z. B. Volkstanz) dient.

3.3 Ausnahmen durch die Kommunalverwaltung

Das Jugendschutzgesetz räumt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (zumeist die Jugendämter, aber auch die örtlichen Ordnungsbehörden) die Möglichkeit ein, weitere Ausnahmen zu genehmigen. Dies können sowohl Lockerungen als auch Verschärfungen der Alters- und Zeitgrenzen sein. Wichtig ist, dass immer das örtliche Jugendamt bei den Entscheidungen beteiligt wird. Die Ausnahmen müssen deutlich sichtbar und gut lesbar am Veranstaltungsort veröffentlicht werden.

Bei Lockerungen können sowohl Alters- als auch Zeitgrenzen herabgesetzt werden. Dabei muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, welche Lockerung die Gemeinde genehmigen kann. Solche sind dann vertretbar, wenn die Tanzveranstaltung Kinder und Jugendliche nicht gefährdet, z. B. wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird und ein generelles Rauchverbot gilt. Wichtig ist auch, dass in genügender Zahl Aufsichtspersonal vorhanden ist.



WETTEN
Annahme

Für Jugendliche
unter 18 Jahren
ist der Zutritt
verboten.

IV.

Auf gut Glück – Teilnahme am Glücksspiel und Aufenthalt in Spielhallen

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen oder sich in einer Spielhalle aufhalten. Unter dieses Verbot fallen z. B.:

- Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeit (z. B. Lotto, Sportwetten, Pokerturniere),
- das Spielen an Geldgewinnspielgeräten (z. B. in Gaststätten oder Spielhallen),
- das Spielen an Warenspielgeräten (Gewinn besteht aus Waren wie Spielzeuge etc.).

Ausnahme: Kinder und Jugendliche dürfen auf Volks- und Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen, wenn der Gewinn nur aus Waren von geringem Wert besteht (nicht mehr als 25 Euro).

CASINO



V.

Das geht gar nicht – Nachtclubs und andere jugendgefährdende Orte

Halten sich Kinder und Jugendliche an einem Ort auf, an dem ihnen eine **Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl** droht, sind sie von der Polizei oder der nach Landesrecht zuständigen Ordnungsbehörde aus dieser Gefahrenlage zu bringen. Dabei muss es sich nicht um bereits grundsätzlich problematische Orte handeln (z. B. Bordelle, Drogenumschlagplätze), es kommt auf die konkrete Sachlage an, in der sich ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher an einem bestimmten Ort befindet. Eine verlassene Straße kann mitten in der Nacht für orientierungslose Kinder auch ein jugendgefährdender Ort sein.

Jugendlichen darf der Aufenthalt in Nachtclubs und Nachtbars zu keiner Zeit und auch nicht in Begleitung eines Erwachsenen gestattet werden. Zu den Nachtclubs und Nachtbars zählen auch Angebote wie Stripteasebars, Animierbetriebe, Swingerklubs oder Betriebe der Prostitution.

Bei der Entscheidung, welche Orte im Einzelfall als jugendgefährdend anzusehen sind, ist zu berücksichtigen, dass moralische und sozial-ethische Grundeinstellungen einem stetigen Wandel unterliegen. Nach heutiger Auffassung sind demnach als jugendgefährdende Orte außer den bisher genannten anzusehen:

- Orte, auch öffentliche Plätze und Straßen, an denen der Prostitution nachgegangen wird,
- Orte, an denen illegales Glücksspiel oder Falschspiel stattfindet,
- Orte, an denen Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstige Suchtstoffe illegal angeboten, illegal oder missbräuchlich konsumiert oder missbräuchlich verwendet werden,
- Orte, an denen Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder sich Straftäterinnen und -täter aufhalten.

Jugendgefährdende Orte sind nach der Zweckbestimmung des Gesetzes nur solche, die öffentlich, d. h. für jedermann allgemein zugänglich, sind. Hierzu gehören alle jedermann zugänglichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und Passagen sowie alle öffentlich zugänglichen Gebäude, Einrichtungen und Verkehrsmittel. Die Öffentlichkeit einer Örtlichkeit bzw. einer Veranstaltung wird nicht dadurch beseitigt, dass Eintrittsgelder erhoben oder Klubkarten ausgegeben werden.

Unmittelbar ist eine Gefahr dann, wenn sie geeignet ist, sich direkt und nicht nur über andere Personen (z. B. Begleitpersonen) auf das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen auszuwirken.

Das Jugendschutzgesetz nennt hier folgende konkrete Vorgehensweisen. Ordnungskräfte können

- die minderjährige Person auffordern, den Ort zu verlassen,
- die minderjährige Person der erziehungsberechtigten Person (Eltern) übergeben oder,
- wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht erreichbar ist, sie in Obhut nehmen.

Die Regeln im Überblick

	Unter 16 Jahren	Über 16 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks und auf Reisen)	Bis 24 Uhr erlaubt, später nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person
Aufenthalt in Diskotheken und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person	Bis 24 Uhr erlaubt, später nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person
Aufenthalt in Spielhallen	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Teilnahme an Glücksspielen	Nicht erlaubt (Ausnahme: auf Jahrmärkten bei geringem Wert des Gewinns)	Nicht erlaubt (Ausnahme: auf Jahrmärkten bei geringem Wert des Gewinns)
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt



VI.

Alkohol – Wer darf wann was trinken?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol zu sich nehmen, ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche ab 14 Jahren, wenn die Eltern dabei sind. Dann dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Eltern können hier auch keine erziehungsbeauftragte Person bestimmen.

Für alle unter 18 verboten: alkoholische Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola-Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen.

Bei den Alkopops muss zudem auf der Flasche oder dem Behälter der Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ aufgebracht sein. Ausnahmen gibt es nicht. Auch wenn die Eltern dabei sind, dürfen Minderjährige keinen Schnaps trinken. Unter dieses Verbot fallen auch Lebensmittel, die Schnaps oder Likör enthalten und bei denen der Alkohol ein wesentlicher Bestandteil ist, wie bei Weinbrandbohnen oder einem Eisbecher mit Eierlikör. Das gilt nicht, wenn der Alkohol nur ein kleiner Aromazusatz ist, wie in einem Joghurt oder bei bestimmten Eiscremesorten.

6.1 Abgabe und Konsum – Wer darf Alkohol kaufen?

Auch hier gilt, wer unter 16 Jahren ist, darf keinerlei Alkohol erhalten. Wer 16 oder 17 Jahre ist, darf keine Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka oder Alkopops erhalten. Die Abgabe bzw. der Verkauf im Laden ist nicht erlaubt. Das gilt auch bei öffentlichen Festen wie Jahrmärkten. Kinder und Jugendliche dürfen damit auch keine alkoholischen Getränke für ihre Eltern besorgen.

6.2 Wo darf Alkohol konsumiert und abgegeben werden?

Alle bisherigen Regeln des Jugendschutzgesetzes gelten nur in der Öffentlichkeit, für Läden, Kioske und Supermärkte, Gaststätten, Discos und in jedermann zugänglichen Jugendeinrichtungen oder Vereinslokalen, auf Jahrmärkten, aber auch auf der Straße und in öffentlichen Parks.

Ausgenommen ist der private Bereich. Hier greift die Fürsorgepflicht der Eltern. Das gilt für alle privaten Feiern, Familienfeste oder Partys. Das Abgabe- und Konsumverbot gilt auch nicht auf geschlossenen Veranstaltungen, für die es eine Gästeliste gibt und bei denen der Gastgeber den Zugang kontrollieren kann. Bei Abifeiern und anderen Großveranstaltungen, die frei zugänglich sind, müssen die Bestimmungen zur Alkoholabgabe und zum Konsum beachtet werden.

Die Regeln im Überblick: Was ist wann erlaubt?

	Alleine	In Begleitung der Eltern	In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person
Unter 14 Jahren	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
Über 14 Jahre, aber unter 16 Jahren	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
Über 16 Jahre	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler



VII.

Rauchen – nur für Erwachsene

Das Jugendschutzgesetz ist hier eindeutig und erlaubt auch keine Ausnahmen. Kinder und Jugendliche dürfen weder Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak im Geschäft oder im Wege des Versandhandels wie Internet- oder Katalogbestellungen kaufen noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Wenn in Wasserpfeifen Tabak geraucht wird, ist das für Minderjährige verboten.

Das Verbot gilt auch für nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas. Mit diesen elektronischen Inhalationsprodukten werden Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, verdampft und der dabei entstehende Nebel inhaliert.

Um das Abgabeverbot in der Öffentlichkeit zu sichern, müssen öffentlich zugängliche Zigarettenautomaten mit einer Karte bedient werden, mit der das Alter der Karteninhaberin oder des Karteninhabers (über 18 Jahre) festgestellt werden kann.

Selbst wenn die Eltern dabei sind, dürfen unter 18-Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen oder E-Zigaretten und E-Shishas konsumieren. Ausgenommen ist hier nur der private Bereich.





VIII.

Zappen, Klicken, Surfen, Gamen – der Jugendschutz in den Medien

Das Jugendschutzgesetz legt fest, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Zugang zu bestimmten Medien erhalten dürfen. Für den Jugendmedienschutz bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche vor Inhalten in den Medien geschützt werden, die insbesondere Gewalt und angstausslösende Darstellungen enthalten, sowie vor ethisch desorientierenden Angeboten.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Inhalten in den Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen, und solchen, die ihre Entwicklung gefährden können. Das betrifft Kinofilme, darüber hinaus auch Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form sogenannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Blu-Ray-Disc). Für den Bereich der Telemedien (Internet), des Rundfunks (Radio und Fernsehen) und der mobilen Kommunikation (Handy) regeln der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der Rundfunkstaatsvertrag der Länder Zugangsbeschränkungen bzw. Vorgaben für Anbieter.

8.1 Freigegeben ab ? Jahren – die Alterskennzeichen

Wesentliche Instrumente des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sind die Vergabe von Alterskennzeichen für Kinofilme, Filme auf DVD, CD und Blu-Ray-Disc (sogenannte Trägermedien) und die Festlegung von Sendezeiten für Fernsehsendungen und Telemedien.

Dahinter steht der Gedanke, dass je nach Entwicklungsstufe und Alter Darstellungen in den Medien auf Kinder und Jugendliche unterschiedlich wirken bzw. unterschiedlich verarbeitet werden können und dadurch die Entwicklung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit beeinträchtigen können. Neben dem Jugendschutzgesetz regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder den Bereich des Rundfunks und der Telemedien.

Die Altersstufen, die der Gesetzgeber hier vorsieht, sind:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Freigegeben ab 18 Jahren/keine Jugendfreigabe



Die Vergabe von Alterskennzeichen geschieht in Zusammenarbeit mit der Filmwirtschaft und der Computerspielindustrie durch die obersten Landesjugendbehörden in einem regelten Verfahren. In Prüfungsausschüssen mit fachkundigen Personen werden die vorgelegten Filme und Computerspiele begutachtet und die Altersfreigabe entschieden. Im Kino, aber auch im Verkauf und Verleih sind die Betreiber gesetzlich verpflichtet, diese Altersfreigaben einzuhalten und zu kontrollieren.

Zuständig für die Altersfreigabe von Kinofilmen und Filmen auf DVD, CD und Blu-Ray-Disc ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Zuständig für die Altersfreigabe von Computerspielen ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) führt eine Programmprüfung im privaten Fernsehen durch und legt die Sendezeit für Fernsehsendungen fest.

Wichtig: Die Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen. Vor allem jüngere Kinder reagieren unterschiedlich auf Gewalt oder angstauss lösende Darstellungen. Aber auch bei älteren Jugendlichen können bestimmte Inhalte desorientierend wirken und die Entwicklung beeinträchtigen, sodass hier nach wie vor die Eltern zu entscheiden haben, was gesehen wird und was nicht. Informationen über die Kriterien zu den Altersfreigaben erteilen die Institutionen der Selbstkontrolle FSK, USK und FSF.

Seit dem 1. Januar 2023 finden sich bei neu eingestuften Computerspielen und Filmen neben den Altersfreigaben sogenannte Zusatzhinweise. Das sind zusätzliche Informationen zu den Gründen für die Alterskennzeichen wie z. B. Hinweise zu Funktionen im Spiel, etwa zu Kauf- oder Kommunikationsmöglichkeiten, gewalthaltige Inhalte in Filmen oder Schimpfworte. Darüber hinaus wird auch auf mögliche Gefahren hingewiesen, die sich nicht aus dem Inhalt, sondern aus der Nutzung ergeben (sog. Interaktionsrisiken), wie z. B. Cybergrooming und Cybermobbing. Die neuen Zusatzhinweise sollen für Eltern Transparenz über die Inhalte der Medien schaffen und dabei unterstützen, eine informierte Entscheidung bei der Auswahl zu treffen. Die Zusatzhinweise sind zukünftig sowohl auf der Rückseite von Verpackungen, als auch auf dem Medium sowie im Online-Bereich zu finden.

8.2 Allein ins Kino? – Oder in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person?

Filmvorführungen in der Öffentlichkeit (nicht nur im Kino, sondern auch in Gaststätten, im Jugendklub oder bei Festivals) unterliegen weiteren Beschränkungen. Hierfür hat der Gesetzgeber neben der Altersfreigabe für Filme auch Zeitgrenzen festgelegt, wann Kinder und Jugendliche alleine oder in Begleitung eine Filmvorführung besuchen dürfen. Alle Vorschriften gelten nicht nur für Spielfilme, sondern auch für Videoclips, Trailer oder Kurzfilme auf Konzerten oder in Diskotheken.

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Filme im Kino anschauen, die für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind und zu bestimmten Zeiten vorgeführt werden, vor allem, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person im Kino aufhalten. Die Beschränkungen durch die Altersfreigabe gelten grundsätzlich auch, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten. Eine Ausnahme ist, wenn Kinder zwischen 6 und 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern in einen Film gehen, der mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet ist. Ist lediglich eine erziehungsbeauftragte Person dabei, gilt die Ausnahme nicht.

Die Regeln im Überblick:

- 1) Kinder unter sechs Jahren dürfen nur ins Kino, wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- 2) Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 20 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

- 3) Jugendliche (ab 14) unter 16 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- 4) Jugendliche (ab 16) unter 18 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor Mitternacht endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

8.3 Korrekte Kennzeichnung – Verkauf und Verleih

Ein Bildträger (CD/DVD/Blu-Ray-Disc) ist korrekt gekennzeichnet, wenn sich sowohl auf der Hülle als auch auf dem Bildträger selbst deutlich sichtbar das Alterskennzeichen und seit dem 1. Januar 2023 ggf. Zusatzhinweise befinden. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht allerdings nicht.

Bildträger ohne jede Jugendfreigabe (ohne Alterskennzeichen oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“) dürfen

- nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden,
- nicht im Versandhandel, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt werden.

Wichtig:

- Ausnahmen bestehen für Bildträger, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- Wird ein Bildträger mit einer Zeitschrift vertrieben (z. B. Demo-version eines Computerspiels in einer Fachzeitschrift), so muss auch auf der Titelseite ein Hinweis auf die Altersfreigabe abgedruckt sein.

Das Jugendschutzgesetz will verhindern, dass Kinder und Jugendliche Inhalte eines Films oder Spiels zu sehen bekommen, für die sie noch zu jung sind. Folglich ist jede Form der Film- oder Spielvorführung für diese Medien verboten, ebenso aber auch die Aushändigung des Bildträgers. Bildträger mit einem Alterskennzeichen dürfen zwar im Laden offen aufgestellt werden, jedoch ist an der Kasse durch entsprechende Altersüberprüfung sicherzustellen, dass die Käuferinnen oder Käufer das entsprechende Alter für den jeweiligen Film oder das Spiel haben. Gleiches gilt z. B. für Bibliotheken oder Videotheken.

8.4 Im Netz unterwegs – der Jugendschutz im Internet und für Mobiltelefone

Der Jugendmedienschutz im Internet – etwa auf Computern und Smartphones – (sogenannte Telemedien) steht vor besonderen Herausforderungen. Anders als bei Filmen, Computerspielen oder Fernsehsendungen gibt es hier keine Prüfausschüsse, die vor der Veröffentlichung jugendschutzrelevante Inhalte beurteilen. Das wäre schon wegen der Fülle der Inhalte im Netz, die mehrheitlich aus dem Ausland oder – z. B. in sozialen Netzwerken – von Nutzerinnen und Nutzern selbst stammen, nicht praktikabel.

Film- und Spieleplattformen müssen jedoch eindeutige Kennzeichen zur Altersfreigabe vorweisen. Ausnahmen gelten für nicht-kommerzielle Anbieter und private Plattformen, sowie für Plattformen, die nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer haben. Auch Anbieter deren Unternehmenssitz nicht in Deutschland ist, müssen sich an diese Bestimmungen halten.

Dienstanbieter von fremden (digitalen) Informationen müssen darüber hinaus Vorsorgemaßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Kin-

dern und Jugendlichen eine unbeschwerte Teilhabe ermöglicht wird und sie sogleich vor Inhalten schützt, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können.

Die Vorsorgemaßnahmen können Meldefunktionen, Hinweise auf Beschwerdestellen, Altersverifikationssysteme sowie Voreinstellungen zum Schutz der Profildaten enthalten. Die Einstellungen sollen sich auch auf nutzergenerierte Inhalte wie Videos beziehen.

Wichtig sind auch technische Schutzmöglichkeiten wie etwa Jugendschutzprogramme, die Eltern auf dem heimischen Rechner installieren können und Kinder und Jugendliche auch vor problematischen ausländischen Inhalten schützen sollen.

Die Regelungen zum Jugendmedienschutz in den Telemedien finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Als Institutionen der Selbstkontrolle handeln u. a. die FSK.online und USK.online sowie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

Die FSM hat in Zusammenarbeit mit Anbietern, Einrichtungen des Jugendschutzes und den anderen Selbstkontrollen verschiedene Selbstverpflichtungserklärungen für die Anbieter von Internetseiten entwickelt. Sowohl für Suchmaschinen als auch für soziale Netzwerke sind Selbstverpflichtungen entstanden, ebenso für Teletext- und Mobilfunkanbieter. Die in den Selbstverpflichtungen festgelegten Regelungen sind keine Gesetze, basieren aber auf den gesetzlichen Grundlagen und haben somit den Vorteil, dass sie schneller und flexibler an neue Trends und Technologien angepasst werden können. In der Regel haben sich allerdings nur deutsche Anbieter den Verhaltenskodizes unterworfen.

8.5 Technische Filter – Was bieten Jugendschutzprogramme?

Anbieter können ihre Webseiten durch entsprechende Programmierung mit Alterskennzeichen versehen (sogenanntes Labeling), die für die Nutzerin oder den Nutzer unsichtbar die Seite für eine bestimmte Altersstufe freigeben bzw. sperren. Ist auf dem heimischen Rechner, einem Laptop oder dem Mobiltelefon ein Jugendschutzprogramm installiert, kann dies die entsprechende Seite für jüngere Nutzerinnen und Nutzer je nach Alterseinstellung unsichtbar machen. Informationen über anerkannte Jugendschutzprogramme gibt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Die freiwilligen Selbstkontrollen FSM, FSK.online und USK.online bieten einen entsprechenden Dienst für die Anbieter von Internetseiten (siehe auch www.alterskennzeichen.de, www.fsk-online.de, www.usk-online.de). Grundlegende Informationen finden sich unter www.age-label.de.

8.6 Immer online – Zeitgrenzen im Internet

In Anlehnung an die Zeitgrenzen für Fernsehsendungen können Anbieter bestimmte Angebote, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, nur zu bestimmten Zeiten verbreiten. In Mediatheken deutscher Anbieter werden Filme, die nicht im Tagesprogramm gezeigt werden dürfen, dann auch erst nach 20 Uhr freigegeben, für Jugendliche ab 16 Jahren ab 22 Uhr, Filme aus dem Nachtprogramm erst nach 23 Uhr.

IX.

Das geht gar nicht – jugendgefährdende Inhalte

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) – www.bzkg.de – setzt sich für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien ein. Dabei handelt sie im Auftrag des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Die bei der BzKJ angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beurteilt Medien hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung. Eine Jugendgefährdung liegt vor, wenn Träger- und Telemedien geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird (§ 18 Absatz 1 JuSchG). Weitere Tatbestände der Jugendgefährdung sind beispielsweise die Diskriminierung von Menschengruppen oder die Verherrlichung des Nationalsozialismus.

Die Prüfstelle wird auf Antrag oder Anregung einer hierzu gesetzlich berechtigten Stelle tätig. Hierzu zählen beispielsweise Behörden bzw. anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Entscheidet die Prüfstelle, dass ein Medium wegen Jugendgefährdung in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, also „indiziert“ wird, treten weitreichende Werbe- und Verbreitungsverbote in Kraft.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BzKJ nach Entscheidung der Prüfstelle in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen (= Indizierung). Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Rechtsfolgen der Indizierung von

- **Trägermedien** (= Offlinemedien) sind nach dem Jugendschutzgesetz weitreichende Verbreitungs-, Abgabe- und Werbebeschränkungen.

Das heißt, es ist verboten, Kindern oder Jugendlichen indizierte Trägermedien anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Medien weiterhin offen.

Rechtsfolgen der Indizierung von

- **Telemedien** (= Onlinemedien) sind nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, dass die Verbreitung der Internetseiten, soweit sie überhaupt erfolgen darf, nur in sogenannten geschlossenen Erwachsenenbenutzergruppen zulässig ist. Die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien kann bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, oft nicht durchgesetzt werden. Somit können diese Indizierungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nur dann die vom Gesetzgeber beab-

sichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages stellt die BzKJ ein Modul bereit, welches sich als aufbereitete Datei in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Negativliste) integrieren lässt.

Die BzKJ setzt sich dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Sie fördert hierzu die kontinuierliche



Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Rahmen einer sogenannten ZUKUNFTSWERKSTATT. Ziel ist es, den Diskurs zwischen Medienanbietern und Expertinnen und Experten aus der kinderrechtlichen wie medienpädagogischen Praxis auszubauen und zur dauerhaften Implementierung eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements zur Etablierung von Maßnahmen für eine möglichst sichere Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Die BzKJ ist außerdem für die Überwachung systemischer Vorsorgemaßnahmen (wie z. B. sichere Voreinstellungen, Melde- und Abhilfeverfahren etc.) von Medienanbietern zuständig.



ORDNUNG

X.

Konsequenzen – Maßnahmen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz sieht bei Verstößen gegen die Regelungen Sanktionen, vor allem in Form von Strafverfolgung oder der Erteilung von Bußgeldern, vor.

Straftaten: Verstöße gegen die Verbreitungsverbote indizierter (= jugendgefährdender) Trägermedien (= Offlinemedien) sind strafbar. Erfasst ist auch fahrlässiges Handeln. Eltern, die ihren Kindern jugendgefährdende Trägermedien anbieten, überlassen oder zugänglich machen, handeln – außer bei grober Verletzung ihrer Erziehungspflicht – nicht strafbar.

Ordnungswidrigkeiten: Das Jugendschutzgesetz wendet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende. Verstößen diese gegen die jeweiligen Regelungen, handeln sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belegt werden. Ordnungswidrig kann aber auch jede andere erwachsene Person handeln, die durch ihr Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes herbeiführt oder fördert.

Kinder und Jugendliche können nicht wegen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz mit Bußgeldern belegt werden.

Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sind je nach landesrechtlicher Regelung die örtlichen Ordnungsbehörden oder das Jugendamt.

Links



Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

www.bmfsfj.de



Unterhaltungs-
software Selbst-
kontrolle (USK)

www.usk.de



Bundeszentrale für Kinder-
und Jugendmedienschutz
(BzKJ)

<https://www.bzkg.de/bzkg>



Freiwillige Selbst-
kontrolle Fernse-
hen e.V. (FSF)

www.fsf.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
e.V. (BAJ)

www.bag-jugendschutz.de

www.jugendschutz-aktiv.de



Freiwillige Selbst-
kontrolle Multi-
media-Dienstan-
bieter (FSM)

www.fsm.de



Kommission für Jugend-
medienschutz (KJM)

www.kjmonline.de



Der aktuelle Geset-
zestext findet sich
unter

[www.gesetze-im-
internet.de/juschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/)



jugendschutz.net

www.jugendschutz.net



Freiwillige Selbstkontrolle
der Filmwirtschaft (FSK)

www.fsk.de

Das Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§4 Aufenthalt in Gaststätten			
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9 Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä.			
Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken z. B. Spirituosen			
§10 Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung „Info-“/„Lehrprogramm“			

Ausnahme:

Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person erlaubt.



erlaubt



nicht erlaubt

nicht erlaubt,
außer in Begleitung
einer personensorge-
berechtigten* Personnicht erlaubt,
außer in Begleitung
einer personensorge-
berechtigten*
oder erziehungs-
beauftragten** Person

* Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern / dem Vormund.

** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.

Stand: Januar 2018

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR154

Stand: Mai 2023, 7. Auflage

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

Gestaltung Innenseiten: www.avitamin.de

Bildnachweis Lisa Paus: Bundesregierung / Jesco Denzel

Bildnachweis: Bernd Lammel, Seite 33: www.fotolia.com/© fotohansel

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8–18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend